

Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **28.11.2017** Im **Gemeindeamt, Seminarraum 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.55 Uhr** am: **02.11.2017**

ANWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeister Ing. Rupert Dominik	<input checked="" type="checkbox"/>	GR+PA Josef Dobler
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister Johann Diewald	<input checked="" type="checkbox"/>	UGR Anton Hartl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Reinhard Kampichler	<input checked="" type="checkbox"/>	BGR DI Thomas Stranz
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Karl Vollnhofer	<input checked="" type="checkbox"/>	JGR Bernd Dobler
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Johann Wernhart	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Ingrid Dobler
<input checked="" type="checkbox"/>	GR+PAO DP Andreas Szelinger	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Erwin Haider
<input checked="" type="checkbox"/>	GR+PAO-Stv. Herbert Piringer	<input type="checkbox"/>	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. <u>Ulrike Grabner</u> | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
|----------|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Rupert Dominik

DIE SITZUNG WAR:

öffentlich nicht öffentlich beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschluss über Subventionen 2018
5. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze und Dienstpostenplan
6. Beschluss des VA 2018 und MFP 2018-2022
7. Abbruch Raach 1 und weitere Vorgangsweise beim Schlossweg
8. Beschluss § 6 der Wasserabgabenordnung
9. AMS Aktion „20.000“ – Gefördertes Dienstverhältnis
10. Rettungsdienstvertrag
11. Resolution zum Pflegeregress
12. Resolution zum Erhalt der Sonderschulen
13. Aktion „Gemeinsam Sicher“ – Bestellung eines Sicherheitsgemeinderats und Sicherheitspartner
14. Allfälliges

Gemäß § 46, Absatz 3 NÖ Gemeindeordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Bei der heutigen Gemeinderatssitzung mögen auf die Tagesordnung folgende Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden:

- **Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld**
- **Beschluss über die Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten**

Beschluss über Kinderweihnachtsgeld – wird TOP 14

Beschluss über die Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestrassen mit

landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten – wird TOP 15

Allfälliges wird TOP 16

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dominik begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Protokolle

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2017 wurde in Abwesenheit von Bürgermeister Dominik und GGR Kampichler (wegen Befangenheit) einstimmig genehmigt und gefertigt.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. September 2017 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

LH 134 Grundabtretung Haider

Eine Überprüfung hat ergeben, dass Herr August Haider Anfang der 70er Jahre eine Grundabtretung an das Land NÖ (Landesstraße) gemacht hat. Auf Rückfrage bei der Straßenverwaltung wurde mitgeteilt, dass der Auffahrtshügel im Zuge der Straßenverbreiterung Anfang der 70er Jahre asphaltiert wurde. In der Zeit von Bgm Robert Stranz wurde keine Zusage, wie von Herrn Erwin Haider angegeben, gemacht (Nach Einsicht der Sitzungsprotokolle bei der Ortsdurchfahrtsgestaltung der LH 134 in Schlagl).

Buchwaldweg

Die Instandsetzung des Buchwaldweges ist derzeit in Arbeit.

Hangwasser

DI Bürger vom Amt der NÖ Landesregierung Abt. Wasserbau und DI Springer von der Landwirtschaftskammer haben gemeinsam mit Herrn Vizebgm Diewald und Bgm Dominik und GR Haider die Begehung von der Schanzkapelle bis zur Liegenschaft Erwin Haider, Schlagl 12 durchgeführt. Beginnend von der Schanzkapelle talwärts ist eine Rückhaltung aufgrund der Steilheit nicht sinnvoll. Die Auskehren entlang des Schanzweges mögen etwas vergrößert werden. Bei der Liegenschaft Erwin Haider, Schlagl 12 ist angedacht, dass Hangwasser südlich und nördlich des Bauernhauses durch Bodengestaltung umzuleiten. Eine Zusammenfassung wird schriftlich von der Abt. Wasserbau erwartet.

Der Raacher Hohlweg wurde ebenfalls besichtigt. Rückhaltebecken sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll. Eventuell können große Steine in den Hohlweg gelegt werden.

Der Regenwasserkanal/die Kanalverlängerung in Sonnleiten Richtung Fuchsgrabenquelle wird über Abt. Siedlungswasserbau projektiert.

Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan wurde vom Abt. der NÖ Landesregierung bestätigt und wird mit 1.12.2017 rechtskräftig.

Schanzkapelle

Die abgerissene Schanzkapelle wurde bereits neu aufgemauert und der Dachstuhl montiert. Angedacht ist eine Eröffnungsveranstaltung im Mai 2018, wobei diese als jährliche traditionelle Maiandacht eingeführt werden soll. Das Grundstück wird im Zuge einer Einverleibung in das öffentliche Gut derzeit vom Vermessungsamt bearbeitet.

Liegenschaften Raach 2,6 und 7

Mit dem Erben der verstorbenen Eigentümerin wurde Kontakt aufgenommen.

Ersatzwasserleitung

Die Verlegearbeiten für die Ersatzwasserleitung einschließlich der Leerverrohrung für das Breitbandinternet sind derzeit zwischen Raachtal und Raacher Hochbehälter. Die Stromzuleitung zum Friedhof, von wo aus der Raacher Hochbehälter versorgt werden muss, ist noch fertigzustellen.

4. Beschluss über Subventionen 2018

Folgende Subventionen stehen zum Beschluss:

- Elternverein der VS Otterthal € 25 pro Kind
- Elternverein NMS Kirchberg € 25 pro Kind
- Zivilschutzverband € 0,18 pro Einwohner
- Tierschutzverein € 0,10 pro Einwohner
- Pfarre Kranichberg € 200,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig obige Subventionen.

5. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze und Dienstpostenplan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegten Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2018, einen Kassenkredit in der Höhe von 10% der ordentlichen Einnahmen und den Dienstpostenplan.

6. Beschluss des VA 2018 und MFP 2018-2022

Bürgermeister Dominik gibt dem Gemeinderat detaillierte Informationen zum OH und zum AOH und zu den Vermögenskonten. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Im Ordentlichen Haushalt wurde ein Gesamtbetrag von € 723.200 und im Außerordentlichen Haushalt ein Gesamtbetrag von € 172.000 veranschlagt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorgelegten Voranschlag 2018 sowie den MFP 2018-2022.

7. Abbruch Raach 1 und weitere Vorgangsweise beim Schlossweg

Wie vom Gemeindevorstand empfohlen wird die Instandsetzung des Schlossweges aufgrund der Witterung auf 2018 verschoben. Für den Abbruch liegen zwei Angebote vor und zwar von der Firma Pusiol, Gloggnitz in der Höhe von € 53.880,00 und von der Firma Weinzettl, Neunkirchen in der Höhe von € 49.320,00, beide inkl. Mwst.

Da die beiden Angebote nicht restlos vergleichbar sind soll Bgm Dominik mit beide Anbietern eine vergleichbare Version beantragen.

Die Vergabe wird in der Frühjahrssitzung beschlossen.

8. Beschluss § 6 der Wasserabgabenordnung

Aufgrund eines Formalfehlers im § 6 der Wasserabgabenordnung 2017 muss dieser nochmals beschlossen werden. Anstelle der Verrechnungsgröße 27 ist die richtige Verrechnungsgröße 25 im § 6 festzuhalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den nachstehenden geänderten § 6.

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 28. November 2017 die Wasserabgabenordnung 2017 vom 16.09.2016 in folgenden Punkten neu beschlossen:

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung, einschließlich Wasserzähler ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten, die wie folgt ermittelt wird:
- (2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 30,00** pro m³/h festgesetzt.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00

ARTIKEL II

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

angeschlagen am: 29.11.2017

abgenommen am: 14.12.2017



9. AMS Aktion „20.000“ – Gefördertes Dienstverhältnis

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung an der Aktion „20.000“ – Gefördertes Dienstverhältnis. Die Anstellung soll für 30 Wochenstunden für ein Jahr (eine Verlängerung um 6 Monate möglich) erfolgen. Das Dienstverhältnis kann aber jederzeit aufgelöst werden. Bei dieser Aktion übernimmt der Bund sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten. Die Beschäftigung wird am Bauhof erfolgen. Abgewickelt wird diese Aktion vom AMS. Mit der Einstellung wird bis zur Bestätigung der Aktion durch die neue Bundesregierung abgewartet.

10. Rettungsdienstvertrag

Aufgrund der Änderung des NÖ Rettungsdienstgesetzes ist es erforderlich einen neuen Rettungsdienstvertrag abzuschließen. Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde ein Mustervertrag ausgearbeitet, der in dieser Form zum Beschluss vorgelegt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rettungsdienstbeitrag gemäß Rettungsdienstbeitragsverordnung vom 14.11.2017 in der Höhe von € 6,00/Einwohner, sowie den nachstehenden Rettungsdienstvertrag.

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

Gemeinde
Raach am Hochgebirge, Raach 39, 2640 Raach am Hochgebirge

und

dem Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, vertreten durch den Präsidenten (in weiterer Folge „Rotes Kreuz“)

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Rote Kreuz die Bezirksstelle Gloggnitz des Roten Kreuzes mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Gloggnitz zur Vertragserfüllung auf Seiten des Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Raach am Hochgebirge für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Raach am Hochgebirge eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch NotrufNiederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benutzen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung

Unterlagen durch das Rote Kreuz bereit zu stellen. Durch diese Vertragsbestimmung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Anpassung des Rettungsdienstbeitrages.

V.

- 1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf ihr Recht auf Kündigung für die Dauer von fünf Jahren ab Vertragsbeginn.
- 3) Ungeachtet der bestehenden Vertragsdauer hat die Gemeinde das Recht das Vertragsverhältnis insbesondere dann für aufgelöst zu erklären, wenn das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Ersten Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen oder wenn der Vertragspartner die vertraglich übernommenen Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.

VI.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, die Gemeinde Raach am Hochgebirge gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Roten Kreuz übernommenen Vertragspflichten vollkommen ~~schad-~~ und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Raach am Hochgebirge, am 28.11.2017

Rotes Kreuz
Bezirksstelle Gloggnitz

zumindest einer Rettungsanwärterin oder eines Rettungsanwärters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung vom 14.11.2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Gloggnitz, auf das Konto mit dem IBAN: AT18 2024 1034 0000 6718 zu leisten. Eine Wertsicherung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt nicht.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Gloggnitz, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Raach am Hochgebirge zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, vom 14.11.2017, nicht zulässig.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V.) verpflichten sich die Vertragspartner, hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres des Roten Kreuzes eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann. Dabei sind die notwendigen

Gemeinde Raach am Hochgebirge

.....
Bürgermeister

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2017, TOP 10

11. Resolution zum Pflegeregress

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Resolution.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Gemeinde Raach am Hochgebirge
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber

beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge
am 28.11.2017

Der Bürgermeister

Erght an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgl.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	bueero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.waellner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)
den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmg.gv.at)
den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)
den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)
Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

12. Resolution zum Erhalt der Sonderschulen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Resolution.

Anlässlich der derzeit stattfindenden Verhandlungen zur Bildungsreform richtet die Gemeinde

Raach am Hochgebirge

folgende Resolution an das Bundesministerium für Bildung:

RESOLUTION

Förderung der Inklusion bei gleichzeitigem Erhalt der Sonderschulen

Sonderpädagogische Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit physischen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen beim Erwerb ihrer individuellen Möglichkeiten entsprechender Kompetenzen mit dem Ziel gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung. Diese **individuelle Förderung braucht Lernräume**, die jedem Schüler bzw. jeder Schülerin die entsprechende, notwendige Unterstützung gibt, die sie für ihren individuellen Erfolg benötigen.

Dabei setzt das **Bildungssystem in Niederösterreich erfolgreich auf zwei Varianten** der individuellen Förderung. Einerseits besuchen körper- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche seit Jahren **allgemeine Schulen und werden dort inklusiv unterrichtet**, wobei in einzelnen Gegenständen (Stichwort: Bewegung und Sport) Ausnahmen bei der **Teilnahme bzw. Beurteilung möglich sind**. Andererseits sind einige Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer physischen und/oder psychischen Beeinträchtigung **nicht in der Lage, dem Unterricht in den größeren Schülergruppen der Regelschule zu folgen**. Gerade für diese Kinder und Jugendlichen bieten die verschiedenen Formen von **Sonderschulen in Niederösterreich das richtige Lernumfeld für die persönliche und schulische Weiterentwicklung**.

Zahlreiche mediale Aussagen der Bundesministerin für **Bildung**, die in einem „**Stufenplan**“ die **Abschaffung der Sonderschulen bei gleichzeitiger Postulierung des inklusiven Unterrichts als einzige Möglichkeit** vorsehen will, machen Eltern, Schulpsychologen und Pädagoginnen und Pädagogen Sorge: Demzufolge könnten die **Sonderschulen** als individuell fördernde Einrichtungen in wenigen Jahren **abgeschafft werden** und alle Kinder und Jugendlichen, die bisher eine Sonderschule besuchen, müssten **in inklusiven Unterricht in Regelschulen wechseln**. Dies entspricht weder dem **wesentlichen Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern**, noch ist es (wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen) für alle Kinder der richtige Weg. Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf wissen ganz genau, welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Chancen ihre **Kinder in einer allgemeinen Pflichtschule** haben oder ob sie in **einer Sonderschule** eine bessere Lernumgebung für ihre Kinder vorfinden.

Inklusiver Unterricht soll überall dort gefördert und unterstützt werden, **wo es möglich und sinnvoll ist**. Es braucht aber darüber **hinaus individuelle Förderinstrumente und Lernräume für Kinder und Jugendliche, die nur in Sonderschulen möglich sind**.

Das Bundesministerium für Bildung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Inklusion gefördert, der Erhalt der Sonderschulen jedoch weiter sichergestellt wird.

Die Resolution wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2017 beschlossen

Der Bürgermeister

Jng. Rupert Dominik

13. Aktion „Gemeinsam Sicher“ – Bestellung eines Sicherheitsgemeinderats und Sicherheitspartner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Bestellung von Herrn GR Josef Dobler zum Sicherheitsgemeinderat und Frau Ilse Dominik zur Sicherheitspartnerin.

14. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung eines Kinderweihnachtsgeldes entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung. Die außerordentliche Zuwendung beträgt:

für das 1. Kind	€ 173,00
für das 2. Kind	€ 205,00
für das 3. und jedes weiteres Kind	€ 231,00

15. Beschluss über die Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung für die Benutzung von Gemeindestraßen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Raach am Hochgebirge mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

16. Allfälliges

Bürgermeister Dominik

Bgm Dominik bedankt sich bei Herrn GR Piringer für die Spende des Christbaums für den Dorfplatz.

Es soll für die Zukunft über einen barrierefreien Zugang beim Amtsgebäude nachgedacht werden.

GGR Wernhart

Die Straßenbeleuchtung Richtung Friedhof soll bis 23.00 Uhr leuchten.

Herr Kurt Maierhofer beantragt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor den Liegenschaften Maierhofer und List.

GR Stranz

Redaktionsschluss für die Gemeindezeitung ist der 10.12.2017.

VA und RA soll auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden.

GGR Vollnhofer

Der Streusplitt in Syhrn wurde nicht ordnungsgemäß in der Box abgeladen.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

(Bürgermeister)

(SchriftführerIn)

(Vizebürgermeister)

(GGR)

(GGR)

(GGR)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)